



# Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn  
Silvio Harnos  
BSD City, Golden Vienna 2, C2/9  
15322 SERPONG  
INDONESIEN

Datum 22.03.2016/8oen

Name Herr S\*\*\*\*

Durchwahl Tel. 0711 921 4248

Fax. 0711 921 4252

Aktenzeichen 103 Js 92602/14

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Peter Höffken

wegen Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen

Sehr geehrter Herr Harnos,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 21.03.2016 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 01.10.2014 erstattete Silvio Harnos gegen Peter Höffken bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eine Strafanzeige wegen Missbrauchs von Titeln. Zur Begründung trug der Anzeigersteller im Wesentlichen vor, der Beschuldigte trete in der Öffentlichkeit in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter des Vereins PeTA Deutschland e.V. als Diplom-Zoologe auf. Insoweit bestehe der Verdacht des Titelmisbrauchs, da er selbst als Betreiber des Blocks [www.gerati.de](http://www.gerati.de) PeTA um eine Stellungnahme in Form einer eidesstattlichen Versicherung gebeten habe, PeTA Deutschland e.V. jedoch das Schreiben des Anzeigerstellers unbeantwortet gelassen habe so dass sich der Verdacht „erhärtet“ habe, der Beschuldigte führe den Titel Diplom-Zoologe zu Unrecht.

Der Beschuldigte wurde von der Polizei zur Vernehmung vorgeladen, erschien jedoch nicht. Allerdings legitimierte sich für ihn Rechtsanwalt Loukidis, der Akteneinsicht erhielt. Der Verteidiger des Beschuldigten gab selbst keine Stellungnahme ab, stattdessen meldete sich Dr. Haferbeck, Leiter der Rechts- und Wissenschaftsabteilung der PeTA Deutschland e.V. und nahm in einem

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

**Verkehrsanzbindung:** VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 [poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de)

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 9.00-15.00 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr, mit gültigem Ausweis

Schreiben vom 29.12.2014 zu dem vom Anzeigerstatter erhobenen Vorwurf Stellung. Dr. Haferbeck wies zunächst darauf hin, dass zwischen dem Anzeigerstatter einerseits und PeTA Deutschland e.V. andererseits wegen unterschiedlicher Auffassungen im Hinblick auf Tier-schutz bzw. den Umgang mit Tierquälerei erhebliche Differenzen schon seit längerer Zeit beste-hen. Diese Differenzen rühren offenbar auch daher, dass der Anzeigerstatter Harnos Kopi Lu-wak - Kaffee, vertreibt, der laut PeTA Deutschland e.V. durch „die tierquälnerische Haltung von Ti-betkatzen“ produziert wird.

Dr. Haferbeck sieht in den schon länger andauernden Differenzen ein Motiv für die Erstattung der Strafanzeige. Dabei gab Dr. Haferbeck in seiner Stellungnahme an, der Beschuldigte Höff-ken habe in den Fächern Geographie, Zoologie und Agrarwissenschaften die Diplomhauptprü-fung mit 1-er Noten im Jahre 2009 erfolgreich abgelegt, die Unterlagen lägen vollständig in sei-ner Personalakte vor. Seine Diplomarbeit habe der Beschuldigte Höffken über ein zoologisches

Thema abgefasst, was er, Dr. Haferbeck, bezeugen könne. Dr. Haferbeck gab jedoch an, es wer-de davon abgesehen, die entsprechenden Unterlagen zur Ermittlungsakte zu geben, da er be-fürchte, dass dann „Shit Storms“ und andere Aktionen unter anderem gegen die betroffene Uni-versität gestartet würde. Dr. Haferbeck befürchtete auch, dass diese Unterlagen für Diffarmie-rungszwecke missbraucht werden würden.

Bei dieser Sachlage ist hinsichtlich des vom Anzeigerstatter erhobenen Vorwurfs auf Folgen-des hinzuweisen:

Wenn der Anzeigerstatter von PeTA Deutschland e.V. die Abgabe einer eidesstattlichen Versi-cherung über die Richtigkeit des Titels Diplomzoologe einfordert, so ist PeTA Deutschland e.V. ebensowenig wie der Beschuldigte selbst dazu verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukom-men. Das bedeutet Peter Höffken kann gegenüber dem Anzeigerstatter eine solche Erklärung abgeben, die rechtlich allerdings keine eidesstattliche Versicherung wäre, oder er lässt sich leicht und einfach. Dem Anzeigerstatter bleibt es natürlich unbenommen, daraus seine persönlichen Schlüsse zu ziehen, unzulässig ist jetzt jedoch, aus dem Umstand, dass der Beschuldigte nicht in der gewünschten Weise reagierte, zu schließen, der Beschuldigte mache sich eines Verge-hens des Titelmissbrauchs schuldig. Der Beschuldigte ist auch nicht gegenüber den Ermittlungs-behörden - gegenüber der Staatsanwaltschaft oder der Polizei - dazu verpflichtet, eine entspre-chende Erklärung abzugeben, dies schon deshalb nicht, weil er in einem Ermittlungsverfahren gar nicht dazu verpflichtet ist, überhaupt Angaben zu machen.

Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten - wie z.B. eine Durchsuchung - müssen außer Betracht bleiben, es ist nämlich nicht Aufgabe der Ermittlungsbehörden, auf die bloße Verdächti-gung eines Anzeigerstatters einen Sachverhalt auszuforschen, Ermittlungen dieser Art dürfen nur angestellt werden, wenn wirklich konkrete Verdachtsmomente vorhanden sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Das Verfahren war daher einzustellen (§ 170 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Mit freundlichen Grüßen

gez. S\*\*\*  
Erster Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.